

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn S aus H
2. der Frau S aus H.

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband W

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn K aus W

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. April 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter

Richter am Kreisgericht Gera Frank Strohscher

Vorsitzender Richter am VGH Hessen i.R. Dr. Günter Wiechens

-als beisitzende Richter-  
beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner wird der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1991 aufgehoben.

Das Verfahren wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht der CDU Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden.

Außergerichtliche Kosten haben die Parteien nicht zu erstatten.

## **Gründe**

Am 01.10.1989 fanden in der Gemeinde H Kommunalwahlen statt. Bei diesen Wahlen kandidierten die Antragsteller, die Mitglieder der CDU sind, für die Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG), und zwar der Antragsgegner zu 1) als Nummer 1 der Wählerliste und die Antragsgegnerin zu 2) als Nummer 7.

Der Gründung der UWG waren Diskussionen im Rat der Gemeinde über die Rückerstattung von Erschließungsbeiträgen für das M'er Wohngebiet "K" vorangegangen. Eine Interessengemeinschaft, deren Sprecher der Antragsgegner zu 1) war, warf der Gemeindeverwaltung, darunter dem der CDU

angehörigen Gemeindedirektor G vor, die Interessen der Gemeinde gegenüber mangelhaft arbeitenden bauausführenden Firmen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen zu haben. Es kam in diesem Zusammenhang später zu einem Strafverfahren, das für einen der Angeklagten mit einem Freispruch, für zwei weitere Angeklagte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße endete.

Der Vorstand des CDU-Kreisverbandes W hat beantragt, die Antragsgegner wegen parteischädigenden Verhaltens aus der CDU auszuschließen.

Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie haben ausgeführt, sie seien weder Mitglieder einer anderen Partei noch einer Wählergemeinschaft. Sie hätten nach erfolglosem Versuch, als Kandidaten der CDU aufgestellt zu werden, keinen anderen Weg mehr gesehen, um Schaden von der Gemeinde und ihren Bürgern abzuwenden. Die Interessengemeinschaft "K" sei um mehr als 300.000,-DM geschädigt worden. Die im Rat vertretenen Parteien hätten sich insoweit nicht hinreichend für die Rechte der Bürger eingesetzt.

Das Kreisparteigericht hat durch Beschluß vom 11.10.1989 unter Heranziehung des § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Satzung des Kreisverbandes W die Antragsgegner aus der CDU ausgeschlossen. Es hat ausgeführt, die UWG habe bei der Kommunalwahl in Konkurrenz zur CDU gestanden, ihr Stimmen weggenommen und ihr dadurch erheblichen Schaden zugefügt. Der Antragsgegner zu 1) habe in seinem Wahlbezirk in M 17 % der Stimmen auf sich vereinen können, auch die Antragsgegnerin zu 2) habe in ihrem Wahlbezirk eine beachtliche Anzahl von Stimmen erhalten.

Die Antragsgegner haben gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Sie haben die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften gerügt. Sie haben vorgetragen, bei der UWG habe es sich um eine überparteiliche Organisation gehandelt, die sich nicht gegen die CDU richte. Die UWG habe nur die Verwaltung in H angeprangert und berechtigte Kritik geübt.

Das Landesparteigericht der CDU Nordrhein-Westfalen hat durch Beschluß vom 21.03.1990 die Beschwerde zurückgewiesen. Es hat die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften verneint. Es hat unter Hinweis auf § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen ausgeführt, beide Antragsgegner hätten sich parteischädigend verhalten, weil sie einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe angehörten. Es sei unerheblich, ob sie förmlich Mitglieder der UWG seien oder gewesen seien. Jemand, der für eine Wählergruppe öffentlich kandidiere, gehöre dieser Wählergruppe an. Beide Antragsgegner hätten bei der Kommunalwahl in verschiedenen Wahlbezirken kandidiert und seien damit zwangsläufig und gewollt zu Konkurrenten der von der CDU aufgestellten Kandidaten geworden. Dies schädige die CDU.

Gegen diesen Beschluß, der ihnen am 22.03.1990 zugestellt worden ist, haben die Antragsgegner mit Schriftsätzen, die am 23.04.1990 (Montag) bei dem Bundesparteigericht eingegangen sind,

Rechtsbeschwerde - aufgrund unrichtiger Rechtsmittelbelehrung durch das Landesparteigericht fälschlich als Beschwerde bezeichnet - eingelegt und dieses Rechtsmittel gleichzeitig begründet.

Sie rügen die Verletzung von Form- und Verfahrensfehlern. Sie führen aus, das Kreisparteigericht habe nicht die Monatsfrist des § 5 Abs.5 der Satzung des Kreisverbandes eingehalten, die Verhandlungsprotokolle seien nicht in Ordnung, von ihnen benannte Zeugen seien nicht gehört worden. Sie beanstanden das Zustandekommen der Kandidatenvorschläge für die Kommunalwahl vom 01.10.1989. Sie führen weiter aus, die Voraussetzungen des § 11 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen für einen Parteiausschluß seien nicht erfüllt.

Sie beantragen,

die Beschlüsse des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Einen von dem Bundesparteigericht vorgeschlagenen Vergleich hat der Antragsteller abgelehnt. Die von ihm zur Begründung der Ablehnung mit Schriftsatz vom 15.05.1991 vorgetragene Tatsachen haben die Antragsgegner in ihrem Schriftsatz vom 20.05.1991 bestritten. Sie rügen dabei auch die Vollmacht des Kreisvorstandsmitglieds H für die Ablehnung des Vergleichsvorschlages.

Da der Antragsteller dem Vergleichsvorschlag des Bundesparteigerichts nicht zugestimmt hat, war über die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner zu entscheiden.

Das Rechtsmittel ist begründet. Einer Stellungnahme zu den von den Antragsgegnern vorgetragene Verfahrensrügen bedarf es nicht, denn der angefochtene Beschluß unterliegt schon deshalb der Aufhebung, weil das Landesparteigericht die nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO vorgeschriebene Ermessensprüfung nicht vorgenommen hat.

Nach § 5 der Satzung der CDU des Kreisverbandes W, die dem § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes und dem § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU entspricht, kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt. Nach § 5 Abs. 5.1 der Satzung des Kreisverbandes W verhält sich insbesondere parteischädigend, wer zugleich einer gegen die CDU gerichteten Wählergruppe angehört. Das Bundesparteigericht hat in einem Beschluß vom 10.12.1982 - CDU-BPG 2/82 (R) - ausgeführt, daß die Aufstellung konkurrierender Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen nur ganz ausnahmsweise zur Gewinnung sonst nicht erreichbarer Wählerschichten und nur mit ausdrücklicher Billigung des betroffenen Orts- und Kreisverbandes hingenommen werden könnte. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Landesparteigericht in der Kandidatur der Antragsgegner unabhängig von der Frage, ob sie förmlich Mitglieder der Wählergruppe

waren, ein parteischädigendes Verhalten gesehen hat. Mit dem Kreisparteigericht kann auch angenommen werden, daß die Antragsgegner der CDU einen schweren Schaden zugefügt haben, denn angesichts der von ihnen erreichten Stimmenzahl ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie auch Stimmen von Wählern erhalten haben, die die CDU gewählt hätten, wenn die Antragsgegner nicht kandidiert hätten.

Ein Parteiausschluß ist aber auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes (§ 11 Abs. 1 des Statuts der CDU) nicht zwingend vorgeschrieben. Das Parteigericht kann vielmehr im Ausschlußverfahren nach seinem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Den Beschlüssen des Kreisparteigerichts und des Landesparteigerichts ist nicht zu entnehmen, daß sich die Gerichte dieser Möglichkeit bewußt waren. Fehlt aber die für die Ermessensentscheidung erforderliche Begründung, so liegt stets ein Ermessensfehler vor, da das Wesen des Ermessens im Abwägen des Für und Wider liegt (Eyermann-Fröhler, Rd.-Nr. 6 zu § 114 VwGO). Dem Bundesparteigericht ist es verwehrt, im Rahmen der Rechtsbeschwerde eine solche Ermessensentscheidung anstelle des Landesparteigerichts zu treffen. Es hat deshalb in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen die angefochtene Entscheidung aufgehoben [Beschlüsse vom 07.12.1977 - CDU-BPG 5/77 (R) -, vom 10.12.1982 - CDU-BPG 2/82 (R) - und vom 24.10.1984 - CDU-BPG 4/84 (R) -].

Es kann auch nicht festgestellt werden, daß eine Ermessensreduzierung auf Null vorgenommen werden muß mit dem Ergebnis, daß nur ein Ausschluß der Antragsgegner aus der CDU in Frage kommt. Dazu reichen die Feststellungen des Landesparteigerichts nicht aus. Andererseits genügen sie auch nicht für eine Zurückweisung des Ausschlußantrags. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht zurückzuverweisen.

In dem weiteren Verfahren wird das Landesparteigericht den Hintergrund des Verhaltens der Antragsgegner aufzuklären haben. Die Antragsgegner stehen weder zu den Grundsätzen der CDU auf überörtlicher noch zu denen auf örtlicher Ebene im Gegensatz. Ihnen ging es ausschließlich um die Aufklärung und Beseitigung eines von ihnen angenommenen Mißstandes bei den Erschließungsarbeiten im M'er Wohngebiet "K". Dafür, daß die von ihnen insoweit erhobenen Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen waren, sondern einen realen Hintergrund hatten, spricht der Umstand, daß es in diesem Zusammenhang zu einem Strafverfahren gekommen ist, das für zwei Angeklagte gemäß § 153 a StPO mit der Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldbuße endete. Das Landesparteigericht wird also zu prüfen haben, ob hinreichende Anhaltspunkte für die von den Antragsgegnern erhobenen Vorwürfe vorhanden waren und ob von seiten der CDU und der Kommunalverwaltung alles Erforderliche zur Erforschung des Sachverhalts und zur Beseitigung etwaiger Mißstände getan worden ist. Das Landesparteigericht wird auch zu erörtern haben, ob andere - erfolgversprechende - Mittel den Antragsgegnern zur Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung standen. Daß eine Kandidatur für eine unabhängige Wählergruppe nicht der richtige Weg war, haben sie inzwischen, wie sie in der Verhandlung vor dem Bundesparteigericht vom 29.04.1991 eingeräumt haben, selbst erkannt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß sich eine solche Kandidatur, die nahezu zwangsläufig gegen eine gleichzeitig

kandidierende CDU gerichtet wäre, nicht wiederholen wird. Es muß auch erwartet werden, daß die Antragsgegner zu ihrer Zusage stehen, in Zukunft loyal in der CDU mitzuarbeiten.

Das Landesparteigericht wird demgemäß im Rahmen seiner Ermessensprüfung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO eine umfassende Würdigung des Verhaltens der Antragsgegner und der Begleitumstände vorzunehmen haben. Bei der Prüfung eines etwaigen Verschuldens der Antragsgegner darf auch nicht außer acht gelassen werden, wie sich die Dinge aus ihrer Sicht darstellten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.